



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ANERKENNUNG VON GYMNASIALEN MATURITÄTSAUSWEISEN

Ergebnisse der Anhörung 1. Februar – 30. März 2018

**21. Juni 2018**

252.12.-2.5 CA/mh

**Generalsekretariat | Secrétariat général**

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, [www.edk.ch](http://www.edk.ch), [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

**IDES** Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, [ides@edk.ch](mailto:ides@edk.ch)

# Inhalt

<b>1 Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>2 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3 Eingeschränktes Anhörungsverfahren</b>	<b>4</b>
<b>4 Ergebnisse der Anhörung</b>	<b>5</b>
4.1 Antworten auf die Fragen der Anhörung	5
4.2 Bemerkungen und Vorschläge im Rahmen der Anhörung	6
4.3 Position des SBFI	8
<b>5 Anhang</b>	<b>9</b>
5.1 Liste der eingegangenen Stellungnahmen	9

## 1 Zusammenfassung

Die Teilrevision des des Reglements der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) ist in zwei Phasen abgelaufen.

In einem ersten Schritt – nach einer breiten Anhörung von Mai bis September 2017 bei allen betroffenen Partnerinstitutionen – entschied die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 27. Oktober 2017, Informatik als obligatorisches Fach per 1. August 2018 an den Gymnasien einzuführen. Zugleich verabschiedete sie den neuen „Rahmenlehrplans Informatik“, der in der Anhörung breite Unterstützung fand. Bis spätestens 1. August 2022 soll Informatik als obligatorisches Fach in allen Kantonen eingeführt sein. Diese Entscheide bedingen Änderungen an den Artikeln 9 Abs. 5<sup>bis</sup> betreffend die obligatorischen Fächer und 25<sup>ter</sup> betreffend die Übergangsfrist.

In einer zweiten Phase – anlässlich einer Anhörung vom 1. Februar bis 30. März 2018 bei einem eingeschränkten Adressatenkreis – wurden zudem zwei Änderungen am Artikel 11 Bst. a Ziff. 2 vorgeschlagen: einerseits die neue Benennung des wissenschaftlichen Lernbereichs „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)“ und andererseits die Erhöhung des prozentualen Anteils dieses Lernbereichs auf 27–37 %. Die Teilrevision des MAR wird von der grossen Mehrheit der Anhörungs-partner gutgeheissen.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bereitet parallel und nach demselben Zeitplan die Anpassung der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV) vor. Es hat in diesem Zusammenhang im April 2018 eine Ämterkonsultation durchgeführt, bei der die Inhalte der Teilrevision mehrheitlich gutgeheissen wurden. Um den juristischen Anforderungen Genüge zu tun, werden einige formale Änderungen an den betroffenen Artikeln vorgenommen.

## 2 Ausgangslage

Am 27. Oktober 2017 nahm die Plenarversammlung Kenntnis vom Anhörungsbericht über die Einführung von Informatik am Gymnasium und fällte folgende Entscheide: Sie verabschiedete den „Rahmenlehrplan Informatik“, wie er in Anhörung gegeben worden war; sie beschloss, die Informatik als obligatorisches Fach (analog zur Einführung in Wirtschaft und Recht) an Gymnasien einzuführen. Die Plenarversammlung hat parallel dazu eine Übergangsfrist von vier Jahren beschlossen, d.h. eine Einführung des Fachs Informatik bis spätestens 2022.

Die Entscheide vom 27. Oktober 2017 machen eine Anpassung der Artikel 9 und 26 des Reglements der EDK bzw. der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR/MAV) nötig.

Die Plenarversammlung beauftragte das Generalsekretariat, zusammen mit dem Bund (SBFI) die notwendige Änderung des MAR bzw. der MAV vorzubereiten und den zuständigen Organen – EDK-Plenarversammlung durch das Generalsekretariat, Bundesrat durch das SBFI – bis spätestens Mitte 2018 zum Erlass vorzulegen.

Aufgrund der Ergebnisse der 2017 durchgeführten, eingeschränkten Anhörung und der Beschlüsse der EDK-Plenarversammlung schlägt das Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit dem SBFI Änderungen der Artikel 9, 11 und 26 des MAR bzw. der MAV vor:

- Art. 9 Abs. 5<sup>bis</sup> (neue Inhalte)  
Gemäss Beschluss der EDK-Plenarversammlung soll das Fach „Informatik“ – neben der bereits bestehenden Einführung in Wirtschaft und Recht – als weiteres obligatorisches Fach für alle Schülerinnen und Schüler eingeführt werden.
- Art. 11 Bst. a Ziff. 2 (neue Inhalte)  
Gemäss Beschluss der EDK-Plenarversammlung soll das Fach „Informatik“ in den Lernbereich „Mathematik und Naturwissenschaften“ aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wurde von verschiedenen Kantonen vorgeschlagen, die heutige Bezeichnung des Lernbereichs um den Begriff „Informatik“ zu erweitern; dies soll die Bedeutung, die dem Fach Informatik in den Zielen der Ausbildung am Gymnasium zukommt, unterstreichen.  
Etwa zehn Kantone wünschen ausserdem, dass der prozentuale Anteil der Unterrichtszeiten für den betreffenden Lernbereich im Umfang von 3 % bis 10 % erhöht wird, um der Einführung des neuen Fachs Rechnung zu tragen. Eine Studie der Schweizerischen Maturitätskommission empfiehlt eine Anhebung des prozentualen Anteils um 2 %.  
Das Generalsekretariat schlägt vor, Art. 11 Bst. a Ziff. 2 wie folgt zu ändern:  
„Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) 27–37 %“.
- Art. 26 Abs. 3 (neu)  
Um dem Aufbau von geeigneten Aus- und Weiterbildungen für Informatiklehrpersonen die von zahlreichen Anhörungsteilnehmenden geforderte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, hat die EDK-Plenarversammlung für die Einführung des Fachs Informatik eine Frist von vier Jahren festgesetzt. Artikel 26 soll daher um einen neuen Absatz ergänzt werden, der diese Frist angibt.

Das Generalsekretariat plant das Vorgehen in enger Absprache mit dem SBFI, sodass die Änderung parallel auch in der MAV vorgenommen werden kann.

### 3 Eingeschränktes Anhörungsverfahren

Am 25. Januar 2018 beschloss der EDK-Vorstand die Eröffnung einer eingeschränkten Anhörung zum Entwurf einer Teilrevision des MAR. Die Anhörung dauerte vom 1. Februar bis zum 30. März 2018.

Die Änderungen der Artikel 9 und 26 ergeben sich aus dem Beschluss der Plenarversammlung vom 27. Oktober 2017. In der Anhörung wurden deshalb die folgenden zwei Fragen zu Artikel 11 gestellt:

- 1 Befürworten Sie die Umbenennung des Lernbereichs gemäss Art. 11 Bst. a Ziff. 2 des MAR in „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)“ ?
- 2 Ist die Erhöhung des prozentualen Anteils dieses Lernbereichs von 25–35 % auf neu 27–37 % angemessen?

Da über den Grundsatz der Einführung des Fachs Informatik am Gymnasium bereits Anfang 2017 eine breit angelegte Anhörung durchgeführt wurde, ist der überarbeitete Rechtstext nur einem eingeschränkten Adressatenkreis zur Anhörung vorgelegt worden: den Konferenzmitgliedern, swissuniversities, der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR), dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG), dem Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) und dem Syndicat des enseignants romands (SER).

Das SBFJ hat seinerseits vom 12. bis 27. April 2018 eine Ämterkonsultation betreffend die gleichlautenden Änderungen an den Artikeln 9, 11 und 26 durchgeführt.

## 4 Ergebnisse der Anhörung

Im Rahmen der eingeschränkten Anhörung, die das Generalsekretariat EDK durchgeführt hat, sind 33 Stellungnahmen eingegangen. Alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben geantwortet, ebenso alle anderen eingeladenen Institutionen (vgl. Liste im Anhang).

Die vorgelegten Änderungen am MAR / an der MAV werden von der überwiegenden Mehrheit der Anhörungsteilnehmer befürwortet.

### 4.1 Antworten auf die Fragen der Anhörung

#### 4.1.1 Umbenennung des Lernbereichs

Alle Einsender antworten mit „Ja“ auf die Frage:

*Befürworten Sie die Umbenennung des Lernbereichs gemäss Art. 11 Bst. a Ziff. 2 des MAR in „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)“ ?*

Die Anhörungsteilnehmer merken an, dass die neue Bezeichnung des Lernbereichs Sinn macht (SZ), explizit auf das neue Gymnasialfach hinweist, dessen Bedeutung hervorhebt und dessen Zuordnung klar zum Ausdruck bringt (SO) und zwar zum Wissenschaftsbereich, dem es entspricht (VSG) und zu dem es aufgrund seiner Art und seines Zwecks gehört (VS).

swissuniversities schlägt eine Änderung von Artikel 11 Buchstabe 3 Ziffer 3 vor, um die Informatik auch in den Bereich der Geisteswissenschaften zu integrieren. Damit soll die Bedeutung der soziokulturellen Aspekte des neuen Gymnasialfachs betont werden. Die Kantone Jura und Schwyz weisen auch auf das interdisziplinäre Potenzial des Fachs Informatik hin, das sie einerseits innerhalb des Lernbereichs «Mathematik und Naturwissenschaften» ausmachen (SZ), und das andererseits im Rahmen einer Perspektive der digitalen Kultur im Zusammenhang mit dem Bereich der Sozialwissenschaften gesehen werden sollte (JU).

#### 4.1.2 Erhöhung des prozentualen Anteils des Lernbereichs

28 Einsender, davon 22 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, antworten mit „Ja“ auf die Frage:

*Ist die Erhöhung des prozentualen Anteils dieses Lernbereichs von 25–35 % auf neu 27–37 % angemessen?*

Die grosse Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH), das Fürstentum Liechtenstein, die KSGR und die Lehrerverbände (LCH, VSG, SER) befürworten den Antrag, 27 bis 37 % der Unterrichtszeit für den Lernbereich «Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften» vorzusehen.

Die Kantone Glarus und Luzern erachten die Erhöhung des prozentualen Anteils von 2 % als marginal. Der neue Prozentsatz bringt jedoch den Ausbau des Lernbereichs im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Fachs zum Ausdruck (VSG).

Nach Auffassung der Kantone Basel-Stadt und Wallis ist die Erhöhung des prozentualen Anteils angemessen, da der erforderliche Spielraum für die Integration des neuen Fachs erhalten bleibt und gleichzeitig die MINT-Fächer gestärkt werden, ohne dass dadurch die anderen Fächer des betreffenden Lernbereichs

beeinträchtigt werden. Der Kanton Schaffhausen und swissuniversities sind ebenfalls der Meinung, dass die Einführung des Fachs Informatik nicht zum Nachteil der Fächer Mathematik und Naturwissenschaften realisiert werden sollte. swissuniversities erachtet es als wünschenswert, für die MINT-Fächer den gleichen Prozentsatz wie für den Lernbereich *Sprachen* vorzusehen, d. h. 30 % – 40 %.

Vier Kantone schlagen eine andere Aufteilung der Unterrichtszeit vor. Die Kantone Jura und Schwyz bevorzugen die Beibehaltung des Status quo (25 % – 35 %). Der Kanton Schaffhausen möchte das Minimum auf 28 % erhöhen, um die Einführung von vier Informatiklektionen zu ermöglichen. Der Kanton Glarus schlägt vor, den maximalen prozentualen Anteil des betreffenden Lernbereichs um 5 % zu erhöhen und das derzeitige Minimum beizubehalten (25 bis 40 %). Damit soll der Spielraum für die wissenschaftlich ausgerichteten Gymnasien vergrössert werden.

Der Kanton Schaffhausen weist im Weiteren darauf hin, dass mit einer Erhöhung im Umfang von 2 % die gängige Praxis beendet würde, Prozentsätze auf einer Basis von 5 %-Schritten festzulegen. Mit diesem Vorschlag könne zwar, so der Kanton Schaffhausen, eine umfassende Neuverteilung der minimalen prozentualen Anteile der verschiedenen Lernbereiche verhindert werden. Doch die erwünschte interkantonale Harmonisierung werde damit nicht gewährleistet, da die Kantone, die gegebenenfalls eine andere Stundendotation reduzieren müssten, den entsprechenden Lernbereich und das betroffene Fach nach eigenem Ermessen festlegen könnten.

Nach Auffassung des Kantons Schwyz sollte ohne eine breit angelegte Diskussion über die prozentualen Anteile der verschiedenen Lernbereiche keine Änderung der Prozentsätze vorgenommen werden. Doch der Kanton Schwyz ist auch der Meinung, dass gegenwärtig der Einführung des Fachs Informatik als obligatorisches Fach Priorität eingeräumt werden sollte. Nach seiner Einschätzung lässt sich dies mit einer Erhöhung des Anteils im Umfang von 2 % realisieren. Eine weitergehende Revision des MAR sollte in Betracht gezogen werden, nachdem die Einführung des Fachs Informatik evaluiert wurde und beurteilt werden kann, ob der Status von Informatik als obligatorisches Fach und nicht als Grundlagenfach gerechtfertigt ist.

## **4.2 Bemerkungen und Vorschläge im Rahmen der Anhörung**

### **4.2.1 Inkrafttreten und Übergangsphase (Art. 26)**

Generell wurden zu den Fristen für das Inkrafttreten der Änderungen und für die Umsetzung der Neuerung nur wenige Kommentare abgegeben. Wie es der Kanton St. Gallen festgehalten hat, können diese Fristen somit als angemessen erachtet werden.

swissuniversities plädiert dafür, die Einführung des Fachs Informatik angesichts der rasanten digitalen Entwicklung und der Auswirkungen, die diese auf die Informatik-Ausbildung hat, zu beschleunigen.

Zwei Kantone möchten überdies, dass die auf den 1. August 2022 festgesetzte Frist für die Einführung des Fachs Informatik eindeutig zum Ausdruck bringt, dass zum einen das Fach Informatik ab diesem Datum an allen Schweizer Gymnasien unterrichtet wird – wobei der Informatikunterricht in den ersten Jahren der gymnasialen Ausbildung erteilt werden kann (BE) – und dass zum andern die Schülerinnen und Schüler, die ab 2026 ihren Maturitätsausweis erwerben, alle das Fach Informatik besucht haben (ZH).

#### 4.2.2 Maturitätsfächer (Art. 9)

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst den Entscheid, das Fach Informatik als obligatorisches Fach einzuführen, während es die Kantone Nidwalden und Schwyz bedauern, dass die Informatik kein Grundlagenfach wird.

Um eine Hierarchisierung in Bezug auf die beiden obligatorischen Fächer zu vermeiden (eines hätte nur den Status einer Einführung) und um die gewählte Darstellung für die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 9 zu übernehmen, schlägt der VSG mit Unterstützung des LCH vor, den Absatz 5<sup>bis</sup> wie folgt zu formulieren:  
*Der Unterricht in den folgenden Fächern ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch:*

*a. Informatik*

*b. Wirtschaft und Recht*

Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass das Fach Wirtschaft und Recht in den Lehrplänen der obligatorischen Schule und namentlich im Lehrplan 21 enthalten ist, schlägt der Kanton Freiburg ebenfalls vor, die derzeitige Bezeichnung «Einführung in Wirtschaft und Recht» durch die Bezeichnung «Wirtschaft und Recht» zu ersetzen. Dies würde eine Änderung von Artikel 11 Bst. a Ziff. 3 nach sich ziehen.

#### 4.2.3 Weitere Vorschläge

Um den beiden obligatorischen Fächern Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht innerhalb der gymnasialen Ausbildung und bei der späteren Laufbahn der Absolventinnen und Absolventen, beispielsweise bei der Stellensuche oder bei der Immatrikulation an einer ausländischen Universität, einen höheren Stellenwert zu geben, wünschen VSG, LCH und SER, dass diese beiden Fächer im Maturitätsausweis aufgeführt werden. Vor diesem Hintergrund schlagen sie vor, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f wie folgt zu ergänzen: *die erhaltenen Noten in den Maturitätsfächern sowie die Noten in den obligatorischen Fächern gemäss Art. 9 Abs. 5bis.*

Nach Auffassung des VSG und des LCH sollte die deutsche Terminologie im Rahmen der Aktualisierung des MAR und der MAV in Einklang gebracht werden: Der Begriff „Rektorin oder Rektor der Schule“ würde durch den Begriff „Schulleitung“ ersetzt (Art. 20 Abs. 1 Bst. i).

#### 4.2.4 Weitere Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung mit einem eingeschränkten Adressatenkreis, die zur Teilrevision des MAR durchgeführt wurde, hat die Kommission Gymnasium–Universität (KGU) spontan ihre Auffassung mitgeteilt. Sie schliesst sich allen Standpunkten des VSG an. Ausserdem betont die Kommission, dass die Grundausbildung der Lehrpersonen bei der Einführung des Fachs Informatik von grosser Bedeutung ist. Es sei Sache der EDK, in Zusammenarbeit mit swissuniversities zu gewährleisten, dass eine ausreichende Zahl von qualifizierten Lehrpersonen zur Verfügung steht; dies lasse sich beispielsweise mit der Einführung von Weiterbildungen für die Gymnasiallehrpersonen sicherstellen.

### 4.3 Position des SBFI

Die vom SBFI durchgeführte Ämterkonsultation bestätigt die Richtigkeit der vom Generalsekretariat vorgeschlagenen Anpassungen an Art. 9 Abs. 5<sup>bis</sup> und Art. 11 Bst. a Ziff. 2. Das Festlegen einer Übergangsfrist wurde ebenfalls gutgeheissen.

Um dem Publikationsrecht des Bundes Genüge zu tun, sieht das SBFI vor, den Titel von Art. 9 sowie den Einleitungssatz von Art. 11 Bst. a wie folgt zu komplettieren:

„Art. 9: Maturitätsfächer und weitere obligatorische Fächer“

„Art. 11 Bst. a: für die Grundlagenfächer und die weiteren obligatorischen Fächer“

Der Art. 9 Abs. 5<sup>bis</sup> enthält neu eine Aufzählung, die wie folgt darzustellen ist:

„5<sup>bis</sup> Als weitere obligatorische Fächer belegen alle Schülerinnen und Schüler:

a. Informatik;

b. Wirtschaft und Recht.“

In Art. 11 Bst. a Ziff. 3 wird die Bezeichnung „Einführung in Wirtschaft und Recht“ wie folgt geändert:

„Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie 10–20 %“.

Die Übergangsfrist und das Datum des Inkrafttretens der Teilrevision werden anstatt in Art. 26 Abs. 3 in einem neuen Art. 25b (im MAR: gleichlautender Art. 25<sup>ter</sup>) geregelt.



## 5 Anhang

### 5.1 Liste der eingegangenen Stellungnahmen

#### 5.1.1 Kantone

Alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

#### 5.1.2 Zur Anhörung eingeladenen Institutionen

- Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR, Vorstand)
- Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)
- swissuniversities
- Syndicat des enseignants romands (SER)
- Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG)

#### 5.1.3 Weitere (nicht eingeladen)

- Kommission Gymnasium–Universität (KGU)